Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

StMELF ● 80535 München

Per eAkte (interner Versand)

a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
E5-7553-1/173

Name
Huberta Bock

Telefon
089 2182-2563

München, 04.03.2025

Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen in der Flurneuordnung und in der Dorferneuerung, damit verbundene Mindestanforderungen und Veröffentlichungspflichten

Anlage
Flankierende Maßnahmen für Direktaufträge sowie für Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. In § 8 dieses Gesetzes wird das „Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)“ in „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“ umbenannt. In Art. 20 BayWiVG sind für Unterschwellenvergaben staatlicher und kommunaler Auftraggeber die neuen Wertgrenzen für Direktaufträge, Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben sowie für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb geregelt. Gemäß Art. 21 BayWiVG treten die neuen Wertgrenzen mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Ludwigstraße 2
80539 München
Telefon 089 2182-0
Telefax 089 2182-2677
poststelle@stmelf.bayern.de
www.stmelf.bayern.de

Zur Entlastung der Verwaltung werden deshalb auch in Projekten der Flurneuordnung und der Dorferneuerung bei der Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, in Anlehnung an das BayWiVG und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, folgende Wertgrenzen für die Auswahl der Vergabeart festgelegt:

Tabelle 1: Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A

Vergabeart nach VOB	**Wertgrenze (ohne Umsatzsteuer)**
Direktauftrag: - ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE - mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	 10.000 € 250.000 € [1)]
Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Mit mindestens drei nachgewiesenen Angebotsaufforderungen - ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE - mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	 100.000 € 1.000.000 € [2)]

1) abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.12.2024 Az. B3-1512-33-38 (BayMBl. 2025 Nr. 11, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)
2) abweichend von § 3a Absätze 2 und 3 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.12.2024 Az. B3-1512-33-38 (BayMBl. 2025 Nr. 11, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)

Tabelle 2: Wertgrenzen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen nach UVgO

Vergabeart nach UVgO	Wertgrenze (ohne Umsatzsteuer)
Direktauftrag: - ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE - mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	 10.000 € 100.000 € [3)]
Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Mit mindestens drei nachgewiesenen Angebotsaufforderungen und - ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE - mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	 100.000 € < 221.000 € [4)] (< EU-Schwellenwert nach § 106 GWB)

Voraussetzung für die Anwendung dieser Wertgrenzen ist, dass die Bau-, Liefer- oder Dienstleistung Bestandteil des genehmigten Bauentwurfs/Förderantrags ist sowie der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten wird. Dazu zählen bei Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben und bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auch die in der Anlage genannten Mindestanforderungen und Veröffentlichungspflichten. Diese entsprechen weitestgehend den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für kommunale Auftraggeber. Die Fachabteilungen der jeweiligen Ämter für Ländliche Entwicklungen können darüber hinaus im Einzelfall weitere Anforderungen festlegen.

3) abweichend von § 14 UVgO in Anlehnung an Nr. 1.2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.12.2024 Az. B3-1512-33-38 (BayMBl. 2025 Nr. 11, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)
4) gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO in Anlehnung an Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.12.2024 Az. B3-1512-33-38 (BayMBl. 2025 Nr. 11, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)

Bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem geschätzten Wert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) sowie bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Wert von 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Binnenmarktrelevanz einzelfallbezogen anhand des jeweiligen Auftragsgegenstands sowie der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei angenommener Binnenmarktrelevanz ist eine Vorab-Publikation erforderlich, z. B. in Form einer ex-ante-Veröffentlichung über die Vergabeplattform. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist dann eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten.

Ergänzende Hinweise für Direktaufträge:

Bei einem Direktauftrag werden Leistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft. Sie eignen sich vorzugsweise für die Vergabe von Kleinaufträgen, bei denen die Durchführung eines Vergabeverfahrens unzweckmäßig ist. Die neuen hohen Wertgrenzen für Direktaufträge ermöglichen dem öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus eine große Handlungsfreiheit z. B. bei der Beauftragung zusätzlicher Leistungen bei laufenden Maßnahmen. Im Gegensatz zu den „klassischen“ Vergabeverfahren entfallen bei Direktaufträgen eine Vielzahl formeller Anforderungen. Nicht verpflichtend ist bei Direktaufträgen beispielsweise

- eine ex-ante-Veröffentlichung,
- die formalisierte Prüfung der Eignung der Bewerber bzw. Bieter,
- die Durchführung einer Submission im vergaberechtlichen Sinne,
- das Versenden von Absageschreiben im vergaberechtlichen Sinne,
- die Abfrage beim Wettbewerbsregister und
- eine ex-post-Veröffentlichung.

Zur Sicherstellung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind von der Teilnehmergemeinschaft als öffentlicher Auftraggeber hierfür geeignete Maßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich zu

treffen und verpflichtend zu dokumentieren. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Manipulation. Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) wird empfohlen, die Angebote über die Vergabeplattform anzufordern und einzureichen zu lassen.

Die Genehmigung nach § 17 Abs. 2 FlurbG bleibt von diesem LMS unberührt.

Dieses LMS ersetzt das LMS vom 24.07.2020 Gz. E5/a-7553-1/138[I] und ist **ab sofort, jedoch längstens bis zum 31.12.2029** gültig.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassten Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Spiller
Ministerialdirigent

Flankierende Maßnahmen
für Direktaufträge sowie für Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb

Direktauftrag	**Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** [1)]
Mindestanforderungen	
Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Eigenverantwortung des Auftraggebers; z. B. formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, Recherche im Internet, freiwillige über die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) abrufbare „ex-ante-Veröffentlichung“ [2)]	**Wettbewerb, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** Aufforderung von mehreren, in der Regel mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebots [2)]
	Regionale Streuung der Angebote [3)] Aufforderung von in der Regel mindestens einem Bewerber aus einem anderen Landkreis
Wechsel zwischen den beauftragten Unternehmen	**Regelmäßiger Wechsel der Bieter**
Dokumentation • Wechsel der Unternehmen (zum Beispiel Führen einer Liste nach Nr. 7.1.5 KorruR) • im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getroffene Maßnahmen	**Dokumentation** alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen
Vermeidung von Korruption und Manipulation	**Vermeidung von Korruption und Manipulation**
Veröffentlichungspflichten	
- keine -	**Über die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) abrufbare „ex-ante-Veröffentlichung“** Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen: Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) • bei Bauleistungen ab 250.000 € (ohne Umsatzsteuer)
- keine -	**Über die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) abrufbare „ex-post-Veröffentlichung“** Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen • bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € (ohne Umsatzsteuer)

1) Die weiteren Verfahrensvorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A für Bauaufträge und der UVgO für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bleiben unberührt.

2) Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber ist unter Berücksichtigung von Auftragswert und Marktsituation festzulegen.

3) Abhängig von Marktsituation, Wert des Auftrags und des Auftragsgegenstands kann es notwendig sein, den räumlichen Umkreis der aufzufordernden Unternehmen weiter auszudehnen.